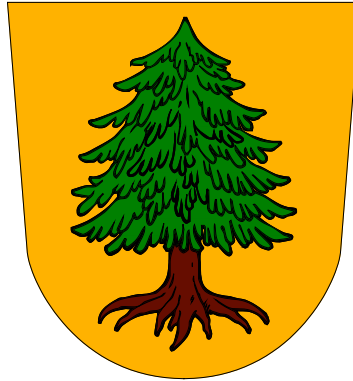


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über öffentliche Feld- und Waldwege im Gebiet der Stadt Viechtach

Aktenzeichen:	0280
Vorgang-Nummer:	000547
Dokumenten-Nummer:	013160
Vom:	18.09.2000
Beschluss des Stadtrats vom:	18.09.2000
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	30.09.2000
Inkrafttreten:	01.10.2000

Aufgrund von Art. 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Art. 56 Abs. 2 i.V. mit Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erläßt die Stadt Viechtach folgende Satzung:

§ 1 Satzungszweck

Diese Satzung regelt die Überführung der Baulast für nicht ausgebaute Feld- und Waldwege auf die Gemeinde (gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 3 BayStrWG).

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

öffentliche Feld- und Waldwege	sind gewidmete Straßen die nach ihrer überwiegenden Zweckbestimmung der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen
Beteiligte	sind diejenigen Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten deren Grundstücke über den ÖFW bewirtschaftet werden
beteiligte Grundstücke	sind Grundstücke der Beteiligten nach Abs. 2; der Grundstücksbegriff richtet sich nach dem Grundbuchrecht (Grundbuchgrundstück)

§ 3 Übernahme der Straßenbaulast

(1) Die Stadt Viechtach überführt nachstehend aufgeführten nichtausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg in ihre Baulast:

Kerschseigenweg (Straßenbezeichnung „Moosleuthenweg“)
ÖFW in der Gemarkung Blossersberg, Nr. 9

(2) Der Wechsel der Baulast tritt ein mit Wirkung vom 01.10.2000.

§ 4 Benutzung

Die in der Baulast der Stadt Viechtach stehenden ausgebauten und nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege gelten über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt unbeschadet der Regelungen in § 3 Abs. 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 18.09.2000

Bruckner
erster Bürgermeister